NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 16.03.2022, um 19:05 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Brandholz

Name	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bürgermeister Holger Bär	
Stadtratsmitglieder	
Stadtrat Andreas Backs	
Stadträtin Wencke Dorna	entschuldigt
Stadtrat Manfred Hautsch	
Stadtrat Michael Hofmann	
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	
Stadträtin Andrea Lutz	
Stadträtin Susanne Müller	
Stadtrat Peter Nitzsche	
Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel	entschuldigt
2. Bürgermeister Wieland Pietsch	
Stadtrat Peter Popp	
Stadtrat Stefan Retsch	
Stadtrat Klaus Rieß	
Stadtrat Christof Roß	
Stadtrat Wolfgang Sahrmann	
Stadtrat Simon Schmidt	entschuldigt
Schriftführer	
Bernd Dannreuther	
Ortssprecher Leisau-Kottersreuth	
Ortssprecher Tobias Popp	

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2022.

In der **Bürgeranhörung** wurde Frau Martina Neubauer das Wort erteilt.
Frau Neubauer legt dar, dass sie mit Sorge den Umgang des Stadtrates mit Grund und Boden beobachte. Es würden zahlreiche Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanaufstellungen (z.B. Peuntgasse, Birkig, Brandholz, Sickenreuth, Dressendorf und weitere in Goldkronach) durchgeführt. Sie habe den Eindruck, dass der Stadtrat den Grund und Boden als Ware ohne Rücksicht auf die zukünftigen Generationen betrachtet.
Diese Vorhaben erfolgten nicht im Einklang mit der Geschäftsordnung.

(Anmerkung: § 9 regelt den Aufgabenbereich der beschließenden Ausschüsse;
nicht die Vorgehensweise bei Aufstellung von Bauleitplänen).

Da die Gemeinden für ca. 2/3 des Flächenverbrauches verantwortlich sind, greife das vorgegebene Ziel der Staatsregierung auf Einschränken des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis 2030 nicht. Statt sich diesem Ziel zu nähern, wurden 2021 noch mehr Flächen überbaut als vorher.
Da Goldkronach keine stetig wachsende Kommune sei, sollte der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 der Realität (Bevölkerungsabnahme) angepasst werden. Zudem gehe der Trend eindeutig zu Mietwohnungen und Single-Haushalten gehe.
Die negativen Auswirkungen der Bodenversiegelungen (Hochwasser, Trockenheit, Lebensmittelknappheit) und des Ressourcenverbrauchs bei Neubauten müssen in die Überlegungen ebenso mit einbezogen werden, wie der hohe Unterhalts- und Pflegeaufwand für neugeschaffene Erschließungsanlagen. Das Gesicht der Stadt ändere sich rasant.
Der Stadtrat dürfe sich nicht durch die Interessen Einzelner erpressen lassen, sondern sollte zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Planungslösungen erarbeiten. Die zur Verfügung stehenden Informationen (z.B. Seminare über flächensparende Gemeindeentwicklung) sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse sollten genutzt werden.
Auch Goldkronach habe Möglichkeiten der Innenentwicklung über die Bayreuther und Bernecker Straße sowie den Marktplatz hinaus. Ob sich jemand wohlfühle, liege am Miteinander und der Infrastruktur und nicht an der Lage des Hauses am Ortsrand.
Letztendlich müsse der Stadtrat auch einmal auf Baugebiete verzichten und im Sinne einer zukunftsträchtigen und verantwortungsvollen Planung auch einmal „Nein“ sagen.
Sie schlage einen Grundsatzbeschluss vor, auf neue Baugebiete und Abrundungen zu verzichten.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über den aktuellen Sachstand der erwarteten **Flüchtlinge aus der Ukraine**, die zunächst in Goldkronach aufgenommen werden sollen.
Auf städtische Initiative hin werden zwei Familien mit je 6 Personen in die leerstehenden Mietwohnungen des Anwesens Sickenreuther Straße 2/4/6 einquartiert. Die Möblierung aus Spenden sei weitgehend abgeschlossen. Die fehlenden zwei Küchenzeilen werden durch die Stadt käuflich erworben.
Eine Unterbringung sei damit voraussichtlich am Freitag dieser Woche möglich.
Die Verantwortung für die Verteilung der ankommenden Flüchtlinge aus der Ukraine hat das Landratsamt Bayreuth.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende, aus Dringlichkeitsgründen noch den Punkt „Änderung des Bebauungsplanes Leisau – Hinteres Dorf“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes in die Tagesordnung als neuen TOP 8 aufzunehmen, damit das Planverfahren zur Neuerrichtung des abgebrannten landwirtschaftlichen Anwesens weiterbetrieben werden kann.

Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.02.2022
2. Landesentwicklungsprogramm / Stellungnahme zur Fortschreibung
3. FF Goldkronach - Zuschussantrag Kücheneinrichtung Feuerwehrgerätehaus Goldkronach
4. Bau Kindertagesstätte Nemmersdorf - Festlegung der Anbauvariante
5. Haushalt 2022
5.1. Kreditermächtigung - Haushaltseinnahmerest
5.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025
6. Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 / Bürgerbegehren / Vergabe der Leistung "Bauteilöffnung" - Information
7. Vereinsförderung - Sanierung Sportgelände durch den ASV Nemmersdorf - Information
8. Bauleitplanung der Stadt Goldkronach - Änderung des Bebauungsplanes "Leisau - Hinteres Dorf" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
9.1. FF Brandholz - Schlauchanhänger / TLF 3000
9.2. Wasserrecht Kläranlage - UVP
9.3. Brücke Kottersreuth - Sanierungsmaßnahmen - Sachstandsinformation
9.4. Partnerschaft Zacler
9.5. Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG für das Antragsjahr 2022
9.6. Vereinstermine - Jahreshauptversammlungen
9.7. Bürgerbegehren "Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses"

Top 1 Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.02.2022

Sach- und Rechtslage:
Das Protokoll der letzten öffentlichen Stadtratssitzung vom 09.02.2022 wurde den Stadtratsmitgliedern über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:
SRin Müller bittet, auf Seite 222 in TOP 2 Abs. 5 noch die Kosten des Abrisses (ca. 90.000 €) und des Lückenschlusses (ca. 72.000 €) zu ergänzen.

Ebenso sollte auf Seite 225 in TOP 7.1 unter c) im Satz 2 nach „zu viele Informationen“ noch ergänzt werden: „und ein zu rasches Vorgehen“.

Ansonsten wird das Sitzungsprotokoll ohne weitere Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Top 2 Landesentwicklungsprogramm / Stellungnahme zur Fortschreibung

Sach- und Rechtslage:
1. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Hierzu wird das Schreiben des Bayerischen

Staatsministeriums für Wirtschaft und Energie (StMWi) vom 20.12.2021 ebenso beigefügt wie die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 22.02.2022.

Die Unterlagen selber können im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden, eine Übersendung des Entwurfs in Papierform erfolgte nicht.

Zu der vorgenannten Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages hat nun auch das StMWi eine Gegenstellungnahme (08.03.2022) erstellt.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, sich der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 22.02.2022 anzuschließen.

SRin Müller ist bei der Gegendarstellung des Staatsministeriums nicht mit allen vom Bayerischen Gemeindetag angesprochenen Punkten einverstanden. Daher könne sie dem Vorschlag nicht zustimmen.

2. Ebenfalls laufen zwei Änderungen zum Regionalplan, und zwar zu den Kapiteln BII „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ sowie zum Kapitel BIV „Gewerbliche Wirtschaft“ (ohne BIV3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und BIII „Land- und Forstwirtschaft“ als neues Kapitel BIII „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“.

Für beide Änderungen besteht die Möglichkeit, bis zum 22.04.2022 sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (geschäftsstelle@oberfranken-ost.de) per E-Mail oder schriftlich zu äußern.
Die Anhörungsunterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter www.oberfranken-ost.de oder https://www.reg-ofr.de//frp bei der Regierung von Oberfranken, SG 24, eingesehen werden.

Die Inhalte der beiden Änderungen konnten aus Zeitgründen der Verwaltung bisher nicht geprüft werden.
Die übersendeten Unterlagen wurden mit der Homepage der Stadt Goldkronach verlinkt.

Die jeweiligen Änderungen sind in Textform diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Beschluss:
Hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages vom 22.02.2022 unterstützt und keine eigene Stellungnahme erhoben.

Dies ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bis 01.04.2022 mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 3 FF Goldkronach - Zuschussantrag Kücheneinrichtung Feuerwehrgerätehaus Goldkronach

Auf Bitten des Kommandanten wird die Behandlung des Antrages ausgesetzt, da noch Vergleichsangebote eingeholt werden sollen.
Seitens des Vorsitzenden wird daher der Beschlussvorschlag nicht zur Abstimmung gestellt.

Top 4 Bau Kindertagesstätte Nemmersdorf - Festlegung der Anbauvariante

Sach- und Rechtslage:
Im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 09.02.2022 hat nun das Büro Horstmann + Partner die Anbauvarianten 2.2, 2.3 und 7.1 nochmals planerisch dargestellt und vorgelegt.

Die Variante 2.2. sowie die Variante 7.1. stehen in der Endauswahl bezüglich des Kindergartenanbaus.
Von Seiten des Büros Horstmann + Partner wurde mitgeteilt, dass diese beiden Ausführungen bezüglich der Kostensituation ähnlich seien.

Beschluss:
Aufgrund des optimierten Innenhofes (Spielgelände) wird die Variante 7.1. für die weiteren Planungen herangezogen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Haushalt 2022

Top 5.1 Kreditermächtigung - Haushaltseinnahmerest

Sach- und Rechtslage:
a) Vor allem aufgrund der laufenden Maßnahmen (Sanierung Schule im KIP-S-Programm, Sanierung/Neubau Hochbehälter Brandholz, neue Kanalsanierungsmaßnahmen, Erwerb von Bauflächen in der Peuntgasse, Kinderkrippe, Ausbau Goldbergweg, Gestaltung Hirschhornstraße, Erschließung Baugebiete, Gestaltung Gemeinschaftshaus, Breitband- und Glasfaserausbau usw.) werden immense Ausgaben auf die Stadt hinzukommen, die bereits vor Beschluss und Genehmigung des Haushalts 2022 Fremdmittel zur Finanzierung der Ausgaben notwendig machen.

b) Es besteht nach § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik die Möglichkeit, für die genehmigte Kreditaufnahme des Jahres 2021 in Höhe von 817.000 €, welche auch noch für das Haushaltsjahr 2022 gültig ist, einen Haushaltseinnahmerest zu bilden, damit tatsächlich im Haushaltsjahr 2022 von dieser Kreditermächtigung Gebrauch gemacht werden kann (Art. 71 Abs. 3 GO).
Da die Kreditermächtigung in Höhe von 817.000 € für den Haushalt 2021 nicht benötigt wurde, ist diese Ermächtigung noch in voller Höhe vorhanden.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Beschluss gefasst wird und die übertragene Einnahmeermächtigung im Haushaltsjahr 2022 auch mit Sicherheit realisiert werden kann.
Dies trifft nach Auffassung der Verwaltung aufgrund der vorgenannten vielen umzusetzenden Projekte mit geschätzten Investitionskosten in Höhe von mehr als 5 Mio. Euro zu.

Beschluss:
a) Nach Art. 71 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik wird für die durch die Rechtsaufsicht genehmigte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2021

in Höhe von 817.000 € ein Haushaltseinnahmerest gebildet und auf das Haushaltsjahr 2022 als Einnahmeermächtigung übertragen.
Der Haushaltseinnahmerest ist in voller Höhe im Haushaltsjahr 2022 aufzulösen.

Die in der Sach- und Rechtslage dargestellten Voraussetzungen sind gegeben.

b) Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, - nach Festsetzung der Zinskonditionen von mindestens drei Instituten - einen Kredit über 817.000 € aufzunehmen.
Der Stadtrat ist in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025

Sach- und Rechtslage:
a) Der Vorsitzende stellt die Eckdaten des Verwaltungshaushaltes mit Verweis auf die Darstellung des Vorberichtes dar. Ebenso gibt er einen Überblick über die im Haushalt 2022 enthaltenen Investitionsmaßnahmen, wobei für die Toilettenanlage am Wohnmobilstellplatz als auch das Soccerfeld noch keine konkrete Beschlussfassung erfolgte.

b) SR Hofmann bittet darum, jetzt in die Diskussion einzusteigen und die Beschlussfassung möglichst in der April-Sitzung durchzuführen.
Er greift die relativ schlechte Entwicklung der Steuerkraft im Vergleich zu anderen Kommunen bzw. zum Landes- und Bezirksdurchschnitt auf. Nach seiner Auffassung liegt dies an der veralteten Bevölkerung von Goldkronach. Es müssten junge Familien gebunden bzw. angezogen werden, um die Situation zu ändern.
Diesem Umstand könne nicht allein mit einer gesteigerten Innenentwicklung Rechnung getragen werden, sondern müsste auch mit Baugebietsausweisungen entgegengewirkt werden. Er spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Realsteuerhebesätze aus.

SR Löwel kritisiert, dass die Zeit zur Vorbereitung des umfangreichen Werkes relativ kurz war, begrüßt jedoch die Vorlage bereits im März. Er bittet, die Unterlagen vor allem hinsichtlich der Rücklage und der Steuerkraft zu verbessern.
Auch er sehe die Errichtung einer Toilettenanlage am Wohnmobilstellplatz, das Soccerfeld und auch die Dorferneuerung in Brandholz nicht als vordringlich an.

Zur Aussage auf Reduzierung der Trockensalzausbringung erläutert SR Retsch die technischen und witterungsbedingten Grenzen des Feuchtsalzeinsatzes, wobei die notwendige Menge grundsätzlich bei gutem Straßenzustand geringer sei.
SR Peter Popp verweist in diesem Zusammenhang auf die Prüfberichte der Rechnungsprüfung.
SRin Müller sieht dennoch Einsparmöglichkeiten, vor allem beim vorbeugenden Winterdienst.
SR Roß fragt den Sachstand zur Winterdienstausschreibung ab.

Laut SR Rieß liegt ein nachvollziehbares Werk vor. Jedoch sollte den Bau- und Gewerbegebieten mehr Beachtung geschenkt werden, vor allem müsse erschwingliches Bauland für junge Familien geschaffen werden. Auch hinsichtlich der Kinderbetreuung müsse gehandelt werden.
Die Haushaltslage sei angesichts der Pandemie nach seiner Auffassung als gut einzustufen. Er hoffe auf steigende Gewerbesteuereinnahmen.

Aus Sicht der CSU könne über das Zahlenwerk abgestimmt werden.

SR Nitzsche begrüßt die frühzeitige Vorlage des Werkes (März). Das Werk enthalte die Weiterführung von bereits begonnenen Maßnahmen, wobei vor allem die Baugebiete weitergeführt werden müssen. Er könne dem Werk zustimmen.

SRin Müller kritisiert ebenfalls die kurze Zeit der Vorbereitung. Sie sehe die Ausweisung und Erschließung von Baugebieten aus einer anderen Sicht. Die bisher schon angestoßenen Baugebiete seien mehr als ausreichend, es müssten nicht weiterhin krampfhaft neue ausgewiesen und erschlossen werden. Zudem sehe sie den Schwerpunkt beim klimafreundlichen Bauen. Sie stehe hinter der öffentlichen Toilette beim Wohnmobilstellplatz, jedoch sollte das Anwesen Sickenreuther Straße 2/4/6 nicht veräußert werden. Dieses Gebäude könnte einer sozialen Nutzung (z.B. Unterbringung von Flüchtlingen) zugeführt werden. Mittelfristig sehe sie Bedarf an einer „halben Stelle“ zur Organisation von Veranstaltungen und Buchungen rund um das Gemeinschaftshaus.
Weiter bittet sie, für die „Allianz gegen Rechts“ den jährlichen Beitrag in Höhe von 100,- € vorzusehen.
Letztendlich könne sie dem Werk mit kleinen Änderungswünschen zustimmen.

2. Bgm. Pietsch gibt eine kurze Stellungnahme aus seiner Sicht zu dem Investitionsprogramm ab. Nach Klärung einiger Nachfragen stellt er fest, dass die Stadt nicht in ihrer Entwicklung stehen bleiben sollte und daher ein Handeln auch bei Bauflächen erforderlich sei.

Beschluss:

a) Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 werden mit den darin enthaltenen Festsetzungen bzw. Ansätzen und Abschlusszahlen erlassen. Der Haushaltsplan mit dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm, dem Stellenplan und den weiteren Anlagen wird festgestellt.

   Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen jeweils 7.338.815 € sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes jeweils 5.221.000 €.

   Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung treten zum 01.01.2022 in Kraft.

   Neue Kreditaufnahmen zum Ausgleich (zusätzlich zum Haushaltseinnahmerest) des Haushaltes und zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 1.395.000 € festgesetzt.

   Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf 1,2 Mio. € festgesetzt.

   Eine Abschrift der Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlussbuches.

b) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit dies unbedingt zur Finanzierung von Investitionen bzw. zum Haushaltsausgleich erforderlich ist.

c) Ein Haushaltseinnahmerest für die nicht in Anspruch genommene genehmigte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2021 wurde in Höhe von 817.000 € gebildet. Dieser ist im Haushaltsjahr 2022 zwingend aufzulösen.

d) Die im Vermögenshaushalt enthaltenen Maßnahmen sind - ggf. nach Vorliegen der notwendigen Bewilligungen – sobald als möglich umzusetzen. Die Haushaltsmittel werden zur Durchführung der im Investitionsplan für 2022 genannten Maßnahmen freigegeben, wobei die in der Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse zu beachten sind.

e) Spätestens in der Stadtratssitzung vom Oktober 2022 ist dem Stadtrat ein Zwischenbericht über die Haushaltsentwicklung 2022 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Gemeinschaftshaus Marktplatz 6 / Bürgerbegehren / Vergabe der Leistung "Bauteilöffnung" - Information

Sach- und Rechtslage:

1. Bürgerbegehren

Das von der Stadt beauftragte Rechtsanwaltsbüro F.E.L.S teilt mit Schreiben vom 14.02.2022 die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 01.02.2022 mit. Hierin ist festgelegt, dass das Verfahren eingestellt wird, da die Klagepartei die Klage am 31.01.2022 zurückgenommen hat. Die Klägerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen. Als Zeitwert wurde ein Betrag von 15.000 € festgesetzt.

Der Ablehnungsbescheid der Stadt ist nun bestandskräftig und unanfechtbar geworden.

Für die Stadt sind neben dem Arbeitsaufwand für die Verwaltung noch der Selbstbehalt für die Rechtsschutzversicherung in Höhe von 250 € angefallen.

2. Bauteilöffnung

Über das beauftragte Architekturbüro Horstmann + Partner wurden zunächst für die Entrümpelung und Bauteilöffnung des Marktplatzes 6 Angebote von drei Firmen eingeholt. Diese Angebote beliefen sich im günstigsten Fall auf 27.209,96 €, im ungünstigsten Fall auf 42.062,93 €. Aufgrund der sehr hohen Kosten und der teilweise variierenden, nicht zu vergleichenden Angaben, wurden die drei beteiligten Firmen gebeten, die Angebote zu überarbeiten und nur die Leistungen und Bauteilöffnungen anzubieten.

Es wurden daraufhin nur noch von zwei Firmen Angebote vorgelegt, wobei die Fa. Thomas Hoch aus Goldkronach mit 9.733,50 € im Vergleich zu der weiteren Firma mit 12.208,96 das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Die Angebote wurden von dem Architekten sachlich und rechnerisch geprüft und empfohlen, den Auftrag an die Fa. Hoch für die Bauteilöffnung und Schürfe zu vergeben.

Der Auftrag wurde bereits an die Fa. Hoch vergeben, da der 1. Bürgermeister Aufträge bis netto 10.000 € lt. Geschäftsordnung selber erteilen kann.

Die Entrümpelung wurde mittlerweile über den Bauhof durchgeführt, damit die Fa. Hoch mit der Bauteilöffnung beginnen konnte.

Top 7 Vereinsförderung - Sanierung Sportgelände durch den ASV Nemmersdorf - Information

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende informiert über das Schreiben des ASV Nemmersdorf vom 15.03.2022, in dem die Sanierung des Hauptspielfeldes mit Beregnungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 405 Gemarkung Nemmersdorf mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 250.000 € dargestellt wird.

Vom Verein wird erwartet, dass die Stadt den 10 %igen Investitionszuschuss gewährt.
Die Jahreshauptversammlung findet am 26.03.2022 im Sportheim statt. Dort werden die angedachten Planungen vorgestellt. Der Stadtrat sei hierzu herzlich eingeladen.

Top 8 Bauleitplanung der Stadt Goldkronach - Änderung des Bebauungsplanes "Leisau - Hinteres Dorf" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:
Aus Dringlichkeitsgründen wurde dieser Tagesordnungspunkt zusätzlich aufgenommen.

Die Planzeichnungen wurden erst am 16.03.2022 vom beauftragten Architekturbüro überstellt, die Unterlagen des Landratsamtes lagen dem Büro erst seit 14.03.2022 vor.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Leisau – Hinteres Dorf“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Stadtrat am 19.01.2022 gefasst und festgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt.

Stellungnahmen und Einwände sowie Anregungen wurden bis zum 08.03.2022 erbeten.
Das Landratsamt Bayreuth erbat hierzu eine Verlängerung bis zum 14.03.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Architekturbüro Just in der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes vom 16.03.2022 vollständig eingearbeitet.

Die jeweiligen Änderungen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung lagen dem Stadtrat vor und wurden einstimmig gebilligt.

Beschluss:
Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Leisau – Hinteres Dorf“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes hierzu in der Fassung vom 16.03.2022 wird samt Begründung gebilligt und zur erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung freigegeben.

Die Würdigung für die Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit den einzelnen Abwicklungsergebnissen ist dem Beschluss beigefügt und gilt als Bestandteil dessen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 9.1 FF Brandholz - Schlauchanhänger / TLF 3000

Sach- und Rechtslage:

a) Vor allem unter der Prämisse der Sicherung der Löschwasserversorgung im OT Brandholz war die FF Brandholz bestrebt, den Schlauchanhänger der FF Goldkronach zu übernehmen. Da dieser sich aber im Vereinseigentum der FF Nemmersdorf befand, wurde dieser wieder der FF Nemmersdorf übergeben. Die FF Brandholz hat darauf in Eigenregie einen Schlauchanhänger, Zulassung 1978, auf Vereinskosten erworben. Dieser Schlauchanhänger stellt neben dem noch im Jahr 2022 auszuschreibenden TLF 3000 eine wichtige Basis der Löschwasserversorgung neben den Löschteichen und dem Hochbehälter (Dimensionierung) dar.

b) Es ist nun beabsichtigt, den Schlauchanhänger durch die Stadt zu übernehmen und die Unterhaltungskosten zu tragen (Zulassung auf die Stadt). Die Maßnahme ersetzt quasi die Vorgabe / den Vorschlag des Stadtrates, den Schlauchanhänger von Goldkronach nach Brandholz zu verlegen, was nun aus den dargestellten Gründen nicht möglich ist.
Ein Anspruch auf Ersatzbeschaffung wird durch die Übernahme zunächst ausgeschlossen.

Sowohl der bereits vorhandene TSA als auch der Schlauchanhänger hätten im Feuerwehrgerätehaus Platz und würden von dem Versorgungsfahrzeug gezogen.

Da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, wurde keine gesonderte Beschlussfassung vorgesehen.

c) Stadtrat und federführender Kommandant Löwel fügt hinzu, dass vereinbart wurde, dass keine weiteren Fahrzeugbeschaffungen ausgeführt werden, bevor nicht der überarbeitete Bedarfsplan vorliegt. Ebenso vermisse er bei dieser Beschaffung die Absprache mit den anderen Feuerwehren, auch wurde der federführende Kommandant bisher nicht beteiligt, wofür er eigentlich da sei.
Da scheinbar jede Feuerwehr ihr „eigenes Ding“ mache, sei auch ein Machtwort des Bürgermeisters notwendig.
Letztendlich weist er noch darauf hin, dass neben Brandholz auch Nemmersdorf wohl jetzt Schläuche benötige, um die entsprechenden Anhänger zu bestücken.
Diese werden zentral im Feuerwehrhaus Goldkronach vorgehalten.

Top 9.2 Wasserrecht Kläranlage - UVP

Sach- und Rechtslage:
Für die Kläranlage sowie für die Einleitung von Mischwasser in die Kläranlage wurde auf Basis des GEP Sanierungskonzeptes des Büros ITWH eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Für diese wasserrechtliche Erlaubnis ist es zusätzlich erforderlich, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wird. Hierauf wurde die Stadt von der Wasserrechtsbehörde am 25.02.2022 hingewiesen.

Daraufhin wurde das Fachplanungsbüro ATM (Herr Wedi) gebeten, ein Angebot über die Erstellung dieser UVP-Vorprüfung zu erstellen. Dieses Büro wurde vom IB für Tiefbautechnik GmbH mit den Überrechnungen und Fachplanungen für die Kläranlage beauftragt.

Es wurde ein Honorar auf Zeitbasis angeboten, jedoch auch mitgeteilt, dass für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung mit einem schriftlichen Bericht ein Gesamtaufwand in Höhe von 8.200 € zzgl. MwSt. erwartet wird. Hierin sind Nebenkosten in Höhe von pauschal 5 % enthalten.

Der Auftrag wurde aufgrund der Dringlichkeit an das Büro Wedi mit den genannten Konditionen erteilt, wobei darauf hingewiesen wird, dass dieses das Maximalhonorar darstellt und hierin auch die erforderlichen schriftlichen sowie digitalen Exemplare enthalten sein müssen.

Top 9.3 Brücke Kottersreuth - Sanierungsmaßnahmen - Sachstandsinformation

Sach- und Rechtslage:
Mittlerweile liegt die wasserrechtliche Anlagengenehmigung des Landratsamtes vor. Hierüber wurde die beauftragte Ingenieurgemeinschaft Knijnenburg + Kuthan, 95632 Wunsiedel, informiert. Gleichzeitig wurde das Ingenieurbüro gebeten, einen neuen Zeitplan zu erstellen und die Ausschreibung durchzuführen.

Hierzu kam dann am 09.03.2022 die Rückmeldung, dass die Maßnahme besser im Herbst 2022 ausgeschrieben und im Jahr 2023 gebaut werden sollte. Dies würde zum einen die notwendigen Baumfällungen erleichtern und zum anderen die Kapazitätsprobleme bei den Baufirmen und auch im Ingenieurbüro etwas entspannen (coronabedingte Personalengpässe, Auftragsfülle).

Da bisher die Maßnahme keine oberste Priorität hatte, wird auf den Vorschlag des Ingenieurbüros eingegangen.

Top 9.4 Partnerschaft Zacler

Sach- und Rechtslage:
Mit Schreiben vom 22.02.2022 lädt der Bürgermeister der Stadt Zacler, Herr Ales Vanicek, vom 04. bis 07. Juli 2022 nach Zacler ein.
Im Rahmen des Termins würde am 05. Juli 2022 „Tag der Handwerkskunst“ stattfinden. Hierbei handelt es sich um eine große Veranstaltung mit einem ganztägigen kulturellen Programm auf dem Stadtplatz.
An den weiteren Tagen könnten Ausflüge in die Umgebung unternommen werden.

Er bittet um Mitteilung, wie viele Personen Interesse haben, damit Unterkunft und Verpflegung entsprechend geplant werden können. Die Kosten hierfür übernimmt die Stadt Zacler.

Top 9.5 Bedarfszuweisung und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG für das Antragsjahr 2022

Sach- und Rechtslage:
Dem Landratsamt Bayreuth wurden am 10.03.2022 die Bedingungen und die Unterlagen der Beantragung der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen übermittelt.
Zu den Antragsvoraussetzungen ist auszuführen:

<u>1. Klassische Bedarfszuweisungen</u>
Diese werden <u>nicht</u> zur Finanzierung von Investitionen und ihrer Folgekosten oder zum Ausgleich der normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleiches erhoben und dürfen zusätzlich nur nachrangig, nachdem alle anderen bestehenden Ausgleichs- und Refinanzierungsmöglichkeiten genutzt sind, herangezogen werden. Da Gewerbesteuerausfälle 2021 unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs angefallen sind, liegen hier die Voraussetzungen bei der Stadt Goldkronach nicht vor (ebenso keine negative, freie Finanzspanne, unterdurchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer, überdurchschnittlich hohe, freiwillige Leistungen).

2. Stabilisierungshilfen
a) Diese können konsolidierungswillige Kommunen, die als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, erhalten. Durch die eigene Konsolidierung im Haushalt und Gewährung von Stabilisierungshilfen sollen die Kommunen durch Abbau einer überdurchschnittlichen Verschuldung hinreichend finanzielle Handlungsspielräume erlangen. Möglich wäre auch, „Investitionshilfen“ zum Abbau des Investitionsstaus zu beantragen.

b) Die Zugangsvoraussetzungen für die Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung sind das Vorliegen einer strukturellen Härte und das Vorliegen einer finanziellen Härte sowie Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens. Diese liegen bei der Stadt insgesamt nicht vor, da keine finanzielle Härte (Saldo der freien Finanzspanne in den letzten 5 Jahren muss negativ sein) gegeben ist.

Auch wenn sowohl eine strukturelle Härte hinsichtlich der Steuerkraft und auch des Einwohnerrückgangs nachgewiesen werden könnte, fehlt es am nachhaltigen Konsolidierungswillen. Dieser wird durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren (Wasserversorgung / Abwasserversorgung), Freisetzung mindestens durchschnittlicher Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer sowie durch Nachweis von nicht überdurchschnittlich hohen, freiwilligen Leistungen erbracht. Zusätzlich ist jedoch noch die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erforderlich.
Soweit dieses nicht vorliegt, müsste ein Beschluss mit einer Absichtserklärung zur Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach einem 10-Punkte-Katalog gefasst werden (wurde den Stadtratsmitgliedern ausgehändigt).

Falls mit der Erarbeitung des Konzeptes noch nicht begonnen wurde, müssen mindestens aktuell beschlossene, umgesetzte Einsparungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung muss auch zwingend für die Tilgung bzw. Ablösung von Darlehen herangezogen werden, die bis spätestens 31.12.2017 aufgenommen wurden (derzeitige ca. Gesamthöhe 448.000 €), wobei die Vorfälligkeitsentschädigung für die vorzeitige Ablösung von der Kommune nicht von der Stabilisierungshilfe bezahlt werden darf.

c) Stabilisierungshilfen als Investitionshilfen werden erst dann gewährt, wenn mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung bewilligt wurde.

3. Abwägung
a) Nach Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien wird von einer Antragstellung abgesehen, da letztendlich nur eine Stabilisierungshilfe für die Schuldentilgung infrage kommen würde. Für die klassischen Bedarfszuweisungen sowie für die Stabilisierungshilfe (Investitionshilfen) sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.
Dies gilt derzeit auch für die Stabilisierungshilfe zur Schuldendeckung, da die unterdurchschnittlichen Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer sowie den freiwilligen Leistungen mit dem damit einhergehenden, fehlenden Konsolidierungswillen beseitigt werden müssten.

b) Sofern sich der Stadtrat kurzfristig zur Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A von 330 auf 340 v. H. sowie bei der Grundsteuer B von 350 auf 375 v. H. und bei der Gewerbesteuer von 330 auf 365 v. H. entschließen könnte sowie den Beschluss zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes fasst und gleichzeitig im Bereich freiwilliger Aufgaben (z. B. Gemeinschaftshaus, Bienenprojekt, Bolzplatzanlage, Dorferneuerungsmaßnahmen, Altstadtsanierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Bergbaubereich als auch dem Wanderwegbereich, PV-Anlage Schule, Höhe der Vereinsförderungen) Abstand nimmt, wären mit einer Antragstellung durchaus Erfolgsaussichten verbunden.

Die Beschlussfassungen und die vollständige Antragstellung müssten bis 18.04.2022 erfolgen. Soweit keine entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, kann auch kein Antrag gestellt werden, der Erfolgsaussichten hat.

Top 9.6 Vereinstermine - Jahreshauptversammlungen

Sach- und Rechtslage:

FGV Nemmersdorf:	02.04.2022, FGV-Heim
FF Brandholz:	08.04.2022, Feuerwehrhaus Brandholz
FF Sickenreuth:	08.04.2022, 19.30 Uhr, Kegelbahn
Museumsbrauerei Goldkronach:	22.04.2022, 19.00 Uhr, Goldene Krone
FF Leisau:	14.05.2022, 16.00 Uhr, Feuerwehrhaus Leisau

Top 9.7 Bürgerbegehren "Keine überdimensionierte Bebauung im Außenbereich des Gemeinschaftshauses"

Sach- und Rechtslage:
Mit Schreiben vom 12.03.2022, welches an den Bürgermeister und den Stadtrat gerichtet ist, wird um Beantwortung von 14 Fragen bis 28.03.2022 gebeten, da es dringend an der Zeit wäre, sich Gedanken über die Inhalte des Gemeinschaftshauses zu machen.
Das Schreiben selber wurde an die Stadtratsmitglieder ausgehändigt.
Darin wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass ein Haus für die Bürgerinnen und Bürger, also ein Gemeinschaftshaus, nur zusammen mit diesen gehe.
Dann würden auch alle gerne daran mitarbeiten und Sorge dafür tragen, dass ein gutes Miteinander entsteht.

Viele Stadtratsmitglieder zeigen sich befremdet über den Inhalt und die Formulierung dieses Schreibens.
SR Popp unterstreicht, dass auch in der Demokratie Mehrheitsentscheidungen akzeptiert werden müssten. Nachkarten sei ein schlechter Stil. Er sehe keinen Grund, den vorgelegten Fragenkatalog zu beantworten.
Auch SR Rieß sieht für seine Fraktion keine Notwendigkeit, auf den Fragenkatalog Antworten zu geben.
SR Backs findet etliche Formulierungen, wie z.B. „schickes inhaltsloses Gebäude“ zumindest zweifelhaft.
SRin Müller erläutert, dass durchaus Fragestellungen dabei sind, denen sich auch die einzelnen Stadtratsmitglieder stellen sollten.

....
Vorsitzender Schriftführung

Die Niederschrift wurde in der Stadtratssitzung vom 06.04.2022 genehmigt.